



KNOW NOW
TOOLS FOR BUSINESS SUCCESS

Checkliste externe Personalbeschaffung

UseNOW - TeachNOW - LearnNOW - FindNOW

- Sofort nutzbar: Auswählen - Anpassen - Anwenden
- In der Praxis erprobt und bewährt
- Im Tagesgeschäft sofort anwendbare Hilfsmittel
- Aktuell durch regelmäßige Updates

Checkliste zur Ermittlung der geeigneten Vertragsform externer Personalbeschaffung

Ihr Vorteil als Know-NOW User:

- Freie Nutzung kostenloser Tools und Experten-Links
- Einrichtung und Nutzung eines Prepay-Kontos
- Einsparungen durch attraktive Bonusprogramme

Kostenlos und unverbindlich registrieren unter

www.know-now.de/join

Kriterien der Ausgestaltung	Indizien für einen Werk- bzw. Dienstvertrag	Indizien für eine Arbeitnehmerüberlassung	
Wie soll die Integration in den Stammbeschäftigten des Einsatzbetriebes erfolgen?	Die Beschäftigten der Fremdfirma sollen eine andere Tätigkeit ausüben als die Stammbeschäftigten des Einsatzbetriebes. Die Mitarbeiter des Fremdunternehmens werden, abgegrenzt von den eigenen Stammbeschäftigten, in dezidierten Räumen bzw. Arbeitsbereichen tätig.	<input type="checkbox"/> Die Beschäftigten der Fremdfirma sollen dieselben Tätigkeiten an den selben Orten durchführen, wie die Stammbeschäftigten des Einsatzbetriebes.	<input type="checkbox"/>
Wie soll die Vergütung der Leistung erfolgen?	Die vereinbarte Vergütung der Leistung soll grundsätzlich erst nach <u>erfolgreicher Abnahme</u> durch den Einsatzbetrieb fällig werden. Ggf. soll ein Festpreis vereinbart werden. Bei nicht vertragsgemäß erbrachter Leistung soll die Abnahme und damit die Zahlung verweigert werden können.	<input type="checkbox"/> Die Vergütung soll nur nach der tatsächlich erbrachten Einsatzzeit der Mitarbeiter des Fremdunternehmens berechnet werden.	<input type="checkbox"/>
Wie soll die zeitliche Organisation der Leistung erfolgen?	Die Beschäftigten der Fremdfirma sollen ihre Arbeitszeiten im eigenen Stammbetrieb kontrollieren, bzw. die geleisteten Zeiten mit eigenen Methoden eigenverantwortlich erfassen. Die Gewährung von Urlaub und sonstigen Freizeiten soll durch den Fremdunternehmer selbst erfolgen.	<input type="checkbox"/> Die Beschäftigten der Fremdfirma sollen an die festgelegten Arbeitszeiten des Einsatzbetriebes gebunden werden und müssen die dort vorhandene Zeiterfassung nutzen. Die Genehmigung von Urlaub und sonstigen Freizeiten soll, damit ein reibungsloser Ablauf sichergestellt ist, durch den Einsatzbetrieb erfolgen.	<input type="checkbox"/>

Sie möchten sich über dieses und weitere Tools informieren?

... nutzen Sie unseren Tool-Online-Shop: Registrieren und downloaden!

Ihr Vorteil als Know-NOW User:

- Freie Nutzung kostenloser Tools und Experten-Links
- Einrichtung und Nutzung eines Prepay-Kontos
- Einsparungen durch attraktive Bonusprogramme

Kostenlos und unverbindlich registrieren unter www.know-now.de/join

Kriterien der Ausgestaltung	Indizien für einen Werk- bzw. Dienstvertrag	Indizien für eine Arbeitnehmerüberlassung	
Wie soll die Organisation der Arbeitsinhalte gestaltet werden?	<p>Aufträge bzw. Auftragsänderungen sollen formal (nur) an den Besteller des Fremdunternehmers erteilt werden.</p> <p>Der Unternehmer darf die Ressourcen und Aktivitäten seiner Mitarbeiter selbst planen, koordinieren und durchführen.</p> <p>Die Fremdfirmenbeschäftigten sollen die Fachkompetenz zur Dienstleistungserbringung besitzen.</p>	<p>Die Arbeitsorganisation der Fremdmitarbeiter im Einsatzbetrieb soll nicht Aufgaben des Fremdunternehmers sein, d.h. die Weisungsfreiheit der Arbeit bleibt somit vollständig im Einsatzbetrieb.</p>	<input type="checkbox"/>
Wie soll die Weisungsbefugnis für die Fremdmitarbeiter geregelt werden?	<p>Der Fremdunternehmer bestimmt die organisatorische Auswahl der einzelnen Beschäftigten selbst (Zahl der Personen, Qualifikation der Beschäftigten).</p> <p>Die Fremdfirmenbeschäftigten können nicht für Arbeiten eingesetzt werden, die nicht Gegenstand des bestehenden Vertragsverhältnisses sind.</p> <p>Sie können weiterhin nicht für Bereitschaftsdienste oder zum flexiblen Ausgleich von Überstunden herangezogen werden.</p>	<p>Der Einsatzbetrieb, d.h. dessen befugte, bzw. verantwortliche Personen steuern den Einsatz der Beschäftigten des Fremdunternehmers.</p> <p>Diese können im Rahmen der betrieblichen Weisungsfreiheit nach den Bedürfnissen des Einsatzbetriebes auch flexibel für zusätzliche und unvorhergesehene Arbeiten und für eventuelle Bereitschaftsdienste herangezogen werden.</p>	<input type="checkbox"/>
Welche Mittel soll der Unternehmer bereitstellen?	<p>Der Fremdunternehmer soll die für seine Tätigkeit erforderlichen Maschinen und Werkzeuge bereitstellen und instand halten.</p> <p>Die möglicherweise erforderliche Nutzung von Spezialwerkzeugen des Einsatzbetriebes wird (ggf. gegen eine Nutzungsgebühr) explizit vereinbart.</p>	<p>Die Mitarbeiter des Fremdunternehmens dürfen, wie die Mitarbeiter des Einsatzbetriebes sind, die Maschinen, Werkzeuge und Materialien des Einsatzbetriebes nutzen.</p>	<input type="checkbox"/>

Sie möchten sich über dieses und weitere Tools informieren?
 ... nutzen Sie unseren Tool-Online-Shop:
 Registrieren und downloaden!

Ihr Vorteil als Know-NOW User:

- Freie Nutzung kostenloser Tools und Experten-Links
- Einrichtung und Nutzung eines Prepay-Kontos
- Einsparungen durch attraktive Bonusprogramme

Kostenlos und unverbindlich registrieren unter

www.know-now.de/join

Kriterien der Ausgestaltung	Indizien für einen Werk- bzw. Dienstvertrag	Indizien für eine Arbeitnehmerüberlassung
Welche Regelungen sollen bei einem Einsatz zu greifen?	<p>Das Fremdunternehmen schuldet die fristgerechte und vereinbarungsgemäße Erbringung der Dienstleistung und hat die vereinbarte Leistung zu leisten.</p> <p>Es ist vorgesehen, dass Qualitätsmängel durch den Einsatzbetrieb erfasst und dokumentiert werden, damit diese vom Fremdunternehmen nachgebessert werden können (Gewährleistung).</p>	<p>Der Fremdunternehmer schuldet nur die Überlassung seiner Beschäftigten und haftet dann, wenn diese für die vereinbarte Tätigkeit nicht geeignet sind oder wenn sie für den Einsatz vereinbart zur Verfügung gestellt sind.</p> <p>Da die Verantwortung für die ausgeführten Tätigkeiten vollständig beim Einsatzbetrieb liegen soll, ist keine Gewährleistungsrechte gegenüber dem Fremdunternehmen vorgesehen.</p>
Wie soll das Haftungsrisiko verteilt werden?	<p>Von Fremdunternehmer wird erwartet, dass von ihm verursachte Schäden durch eine Haftpflichtversicherung abgesichert sind. Die Fremdfirmenbeschäftigten können für die von ihnen verursachten Schäden nur nach den Grundsätzen der Arbeitnehmerhaftung herangezogen werden.</p>	<p>Der Einsatzbetrieb hat für eventuelle Schäden selbst aufzukommen und diese selbst zu regulieren. Ansprüche gegenüber den Fremdfirmenbeschäftigten können nur im Rahmen der Grundsätze für die Arbeitnehmerhaftung geltend gemacht werden.</p>
Wer soll für die Arbeitssicherheit und Bereitstellung von Schutzausrüstung verantwortlich sein?	<p>Der Fremdunternehmer ist in seinem Wirkungsbereich für die Verhütung von Arbeitsunfällen, Vermeidung arbeitsbedingter Gesundheitsgefahren seiner Mitarbeiter verantwortlich.</p> <p>Ein Koordinator des Einsatzbetriebes muss einreifen, falls MA des Fremdunternehmens</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sicherheitsbestimmungen offensichtlich missachten, Situationen schaffen, die sie sich selbst oder Dritte gefährden könnten oder • der Aufgabe offensichtlich nicht gewachsen sind. 	<p>Der Einsatzbetrieb ist im Rahmen des Arbeitseinsatzes für die Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und für die Vermeidung arbeitsbedingter Gesundheitsgefahren der Fremdfirmenbeschäftigten (und natürlich seiner eigenen Mitarbeiter) verantwortlich.</p>

Sie möchten sich über dieses und weitere Tools informieren?
 ... nutzen Sie unseren Tool-Online-Shop:
 Registrieren und downloaden!

Hinweise zur Nutzung der Checkliste

Ihr Vorteil als Know-NOW User:

Im Rahmen der Beschaffung externen Personals ist vorrangig zu klären, für welche Stellen und Aufgaben das Personal eingesetzt werden soll, da durch das externe Personal die Qualität der Leistungen nicht geschmälert werden darf.

Grundsätzlich ergeben sich für Organisationen folgende Handlungsoptionen:

- Freie Nutzung kostenloser Tools und Experten-Links
- Einrichtung und Nutzung eines Prepay-Kontos
- Einsparungen durch attraktive Bonusprogramme

Arbeitsnehmerüberlassung

Ein Arbeitgeber (Verleiher) überlässt einem Dritten (Entleiher) Arbeitnehmer (Leiharbeitnehmer) zum Einsatz für betriebliche Erfordernissen in dessen Betrieb. Die gesetzliche Grundlage hierfür bildet das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AUG).

Kostenlos und unverbindlich registrieren unter

- **Selbständiger Dienstvertrag**
www.know-now.de/join

Ein Unternehmer (Auftragnehmer) führt mit seinem Kunden (Auftraggeber) vertraglich vereinbarte und abgegrenzte Dienste unter eigener Verantwortung aus. Die gesetzliche Grundlage hierfür schafft das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) im § 611.

- **Werkvertrag**

Ein werkleistender Unternehmer (Auftragnehmer) verpflichtet sich gegenüber seinem Kunden (Auftraggeber) vertraglich zur Erbringung eines konkreten Werkes, d.h. zur Herstellung oder Veränderung einer Sache durch Arbeit oder Dienstleistung. Die gesetzliche Grundlage hierfür schafft das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) im § 631.

Die Einordnung der vertraglichen Konstruktion ist sowohl für Auftraggeber wie Auftragnehmer extrem wichtig, weil diese nur so die damit verbundenen Risiken erkennen und abschätzen können.

Eine falsche rechtliche Einschätzung kann zu erheblichen finanziellen Belastungen oder sogar zu strafrechtlicher Verfolgung führen.

Sie möchten sich über dieses und weitere **Tools** informieren?

... nutzen Sie unseren **Tool-Online-Shop:**

Bitte beachten Sie ergänzend das Folgende:

Die Abgrenzung von Werk- und Dienstverträgen zur Arbeitnehmerüberlassung gestaltet sich schwierig. Bitte beachten Sie, dass der Vertrag nicht nur eine Überschrift die Parteien dem Vertrag geben, sondern wie sie ihn leben.

Hinweise zur Anpassung des Dokumentes an die Organisation:

Um das Tool an Ihre Dokumentenstruktur anzupassen, gehen Sie (hier am Beispiel der Version MS Office 2010 dargestellt) bitte folgendermaßen vor:

1. Aktivieren Sie in der Leiste „Start“, Gruppe „Absatz“ das Symbol „Alle anzeigen“. Alternativ können Sie in der Leiste „Datei“ auf „Optionen“ klicken, im sich öffnenden Fenster „Anzeige“ auswählen und das Häkchen bei „alle Formatierungszeichen anzeigen“ setzen.
2. Löschen Sie nun zuerst das Textfeld mit dem Titel und danach die Grafik, indem Sie diese Objekte jeweils markieren und die Entfernen-Taste (Entf) betätigen.
3. Danach löschen Sie den verbliebenen Abschnittswechsel (oben), indem Sie diesen markieren und ebenfalls die Entfernen-Taste (Entf) betätigen.
4. Mittels „Doppelklick“ auf die Kopf- oder Fußzeile können Sie diese nun öffnen und die Texte und deren Formatierungen entsprechend Ihren Wünschen gestalten.
5. Löschen Sie das Kopfzeilen-Logo wie vorher, indem Sie dieses markieren und die Entfernen-Taste (Entf) betätigen.
6. Ein neues Logo fügen Sie ein, indem Sie in der Leiste „Einfügen“, Gruppe „Illustrationen“ auf das Icon „Grafik“ klicken und Ihre Datei auswählen.
7. Diese Hinweisseite entfernen Sie, indem Sie (ab dem letzten Seitenumbruch) alles markieren und die Entfernen-Taste (Entf) betätigen.
8. **Das Dokument ist im Kompatibilitätsmodus (*.doc) zu vorherigen Office-Versionen gespeichert. In der Leiste „Datei“, können Sie das Dokument durch Betätigen der Schaltfläche „Konvertieren“ in das aktuelle Format *.docx umspeichern.**

Nutzungsbedingungen von Fachinformationen:

- (1) Für vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzungen haftet der Lizenzgeber. Dies gilt auch für Erfüllungsgehilfen.
- (2) Für Garantien haftet der Lizenzgeber unbeschränkt.
- (3) Für leichte Fahrlässigkeit haftet der Lizenzgeber begrenzt auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden.
- (4) Der Lizenzgeber haftet nicht für Schäden, mit deren Entstehen im Rahmen des Lizenzvertrags nicht gerechnet werden musste.
- (5) Für Datenverlust haftet der Lizenzgeber nur, soweit dieser auch bei der Sorgfaltspflicht entsprechender Datensicherung entstanden wäre.
- (6) Eine Haftung für entgangenen Gewinn, für Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den Lizenznehmer sowie für sonstige Folgeschäden ist ausgeschlossen.
- (7) Der Lizenzgeber haftet nicht für den wirtschaftlichen Erfolg des Einsatzes der Tools oder Trainings.
- (8) Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.